

Textliche Festsetzungen:

1. In den MK-Gebieten sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung ab 1. Obergeschoß zulässig.
2. In den Erdgeschossen der Gebäude, die an den mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen liegen, sind gemäß § 7 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
3. In Anwendung des § 21 a Abs. 5 Baunutzungsverordnung kann die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) ausnahmsweise um max. 0,2 erhöht werden.

Hinweis:

Hinsichtlich der Höhenlage der Verkehrsflächen gelten die entsprechenden Festsetzungen (Sonderpläne) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 20/68 weiter.